



Rechtsgeschichtliche Vorträge

Auf anderen Wegen  
Konfliktbewältigungsformen bei den Zigeunern  
in Ungarn

DÓRA FREY

Budapest  
2009

# Rv 59.

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Auf anderen Wegen  
Konfliktbewältigungsformen bei den Zigeunern  
in Ungarn

DÓRA FREY

Budapest  
2009

---

## Rechtsgeschichtliche Vorträge

---

Publikation  
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe  
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften  
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte  
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

**Prof. Dr. Barna Mezey**

©Dóra Frey 2009

Textverarbeitung und Computersatz:  
Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

## Auf anderen Wegen Konfliktbewältigungsformen bei den Zigeunern in Ungarn

Dóra Frey

Universität Budapest

### 1. Einführung

In meinem kurzen Beitrag möchte ich über die Konfliktbewältigungsformen bei den Zigeunergruppen in Ungarn berichten. Diese Frage wurde bislang eher aus ethnographischer als aus juristischer Sicht geforscht. Die meisten Untersuchungen bezüglich dieses Themas stammen aus dem Zwischenkriegszeit oder unmittelbaren Nachkriegszeit.<sup>1</sup> Vor wenigen hatten auch Rechtssoziologen angefangen, sich damit zu befassen, darunter der früh verstorbene Wissenschaftler, Sándor Loss.<sup>2</sup> Seit Anfang des 20. Jahrhunderts hat sich die traditionelle Lebensform der Zigeuner grundlegend geändert, die meisten leben heute sesshaft,<sup>3</sup> aber die Spuren von traditionellen Konfliktbewältigungsformen sind bis heute erhalten geblieben. Die Zigeuner in Ungarn sind sowie in kultureller als auch in sozialer Hinsicht sehr vielfältig, sie unterscheiden sich auch in Herkunft und Sprache. Die so genannte Romungros sind stark assimiliert, sprechen Ungarisch als Muttersprache, daneben gibt es ein erheblicher Zahl von Zigeuner die noch eine Dialekt der Sprache Romani sprechen und ein mehr oder wenig starke Bezug zur Traditionen haben. Die so genannten Beás-Zigeuner bilden eine selbständige Gruppe, sie sprechen eine archaische Version der rumänischen Sprache. Es ist also schwer, allgemein über „die Zigeuner“ zu sprechen, deswegen werde ich mich im Folgenden auf die Beschreibung der Konfliktbewältigungsmethoden der so genannten Oláh-Zigeuner konzentrieren. Über das Rechtsleben der Beás-Zigeuner, was sich wesentlich von den anderen Zigeunergruppen unterscheidet, haben wir bis heute wenig Erkenntnisse, über die Oláh-Zigeuner hingegen, vor allem über die bedeutendsten und meist geforschten Lovári-Zigeuner, gibt es viele Studien, sowohl aus ethnographischer als auch aus soziologischer Sicht.

<sup>1</sup> Die Zeitschriften Ethnographia und Néprajzi Közlemények enthalten einige Artikel bezüglich dieses Themas.  
<sup>2</sup> Loss, Sándor: Romani kris a dél-békési oláh cigányoknál. Elmélet és gyakorlat. (Romani Kris bei den Oláh-Zigeunern in Süd-Békés. Theorie und Praxis) In: Ius humanum. Ember alkotta jog. Hrsg.: Szabó, Miklós, Miskolc, 2001. S. 9-22; S. 10  
<sup>3</sup> Fraser, Sir Angus: A cigányok (Die Zigeuner), Budapest, 1996 S. 287

In meinem Beitrag benutze ich konsequent das Wort Zigeuner, statt der in Deutschland eingebürgerten Begriff Sinti und Roma. Eine Ursache dafür ist, dass diese Minderheit in Ungarn offiziell so heißt, und sie in der soziologischen und ethnographischen Fachliteratur auch so bezeichnet werden. Der Begriff Zigeuner dient weitgehend als Selbstbezeichnung der Betroffenen – die Beás-Zigeuner bezeichnen sich ausschließlich so, und empfinden die Bezeichnung Zigeuner nicht als abwertend (oder nicht mehr abwertend als andere Bezeichnungen). Zum anderen ist die Bezeichnung Sinti und Roma bezogen auf Ungarn ethnographisch nicht korrekt, da in Ungarn keine Sinti leben, und nicht alle Zigeuner sind Roma – die bedeutendste Ausnahme bilden die Beás-Zigeuner. Es muss aber vermarktet werden, dass die Oláh-Zigeuner sich hingegen öfter als Roma bezeichnen.

Bei der Untersuchung von rechtliche Gewohnheiten und Konfliktbewältigungsregeln muss man die stark von der Mehrheitsbevölkerung abweichende soziale und gesellschaftliche Lage der Zigeuner hingewiesen werden. Da die Mehrheitsgesellschaft die Zigeuner während der ganzen Zeit des Zusammenlebens als Fremdkörper betrachtete und behandelte, sie blieben außerhalb der gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen. Sie haben sich selber auch als Außenseiter empfunden und sie haben ihren eigenen Methoden für die Lösung von internen Konflikten entwickelt. Obwohl die in Ungarn lebende Zigeuner seit relativ langem Zeit sesshaft sind, sie haben die sehr archaische Gesellschaftsstruktur, bestehend aus Stämme weitgehend, teilweise bis zum Gegenwart bewahrt. Dazu kommt die herausragende Bedeutung der Sippe in der patriarchalisch organisierten Familienstruktur.

Neben diesen inneren Merkmalen sind auch die Beziehungen zu dem Rest der Gesellschaft bzw. das Fehlen von Kontakte ausschlaggebend. Die Zigeuner wurden (und werden bis heute) von der Seite der Mehrheitsnation als Fremdkörper in der Gesellschaft betrachtet und als solche gehandhabt. Die Zigeunergemeinschaft reagiert darauf mit einer engeren Zusammenhalt und Geschlossenheit.<sup>4</sup> Die Mitglieder waren sehr stark auf einander angewiesen, das machte die schnelle und effektive Lösung der aufgetretenen Konflikte unabdingbar. Die Zigeuner lebten und leben oft auch räumlich von der Mehrheitsbevölkerung getrennt, am Rande oder neben den Siedlungen.

## 2. Die Beziehungen zwischen den Zigeuner und der Justiz

Diese Faktoren tragen auch zu dem gespaltenen Verhältnis der Zigeuner zu den staatlichen Justizorganen. Es kann aus Sicht der Zigeuner als starken

Misstrauen und innigen Angst vor den Unbekannten bezeichnet werden.<sup>5</sup> Diese Misstrauen verbunden mit den Traditionen der Zigeunergemeinden hatte den Erfolg, dass bis Mitte des 20. Jahrhunderts, und in einigen Fällen bis heute die Zigeuner die innerhalb der Gruppe entstandene Konflikte nicht „nach Außen“ bringen, sie sind nicht bereit an die Polizei oder an die Gerichte zu wenden. Es ist bis heute ein Zeichen für die Eskalation des Konflikts, wenn die Zigeuner einander vor den Behörden anzeigen. In Zivilsachen sind die Zigeuner – obwohl darüber aus Datenschutzgründen kein Statistik geführt werden darf – weit unterrepräsentiert, treten kaum als Partei auf, dazu tragen auch wirtschaftliche und bildungsbedingte Faktoren bei.<sup>6</sup> Da keine Statistik über die Abstammung der Parteien in Zivilsachen, oder über die ethnische Zugehörigkeit der Angeklagten und Zeugen im Strafverfahren geführt werden darf, ist es schwer zu bestimmen, wie viele Zigeuner vor Gericht erscheinen. Natürlich begegnet man dabei auch das Problem, wer als Zigeuner betrachtet werden kann – wer die Sprache bzw. eine der Sprachen spricht, wer sich als Zigeuner bezeichnet, oder wer von der sozialen Umgebung als solche identifiziert wird. Unter die traditionell lebenden Lovári-Zigeuner ist die Definition geläufig, dass nur diejenigen als Zigeuner gilt, wer nach dem Romani Kris, also dem Zigeunergesetz lebt.<sup>7</sup>

Dazu kam ein weitgehendes Desinteresse der staatlichen Organe für die Binnenkonflikte der Zigeuner, die eventuellen Straftaten interessierten die Behörden nur dann, wenn auch Nicht-Zigeuner betroffen waren, ansonsten hatten die Behörden den offiziellen – halboffiziellen Standpunkt, dass sie es „unter einander regeln sollen“.<sup>8</sup> Außerdem zeigen die Justizbehörden bis heute erhebliche Schwächen, wenn es sich um Konflikte der Zigeuner handelt. Durch kulturelle und sprachliche Probleme ist dieses Verhältnis geprägt, und führt zu gegenseitige Unverständnis und Misstrauen. Von den staatlichen Behörden gelten die Zigeuner als besonders schwere „Kunden“, weil sie die Fachsprache nicht verstehen und das Rechts- und Gerechtigkeitsverständnis von Zigeuner eine ganz andere, als die von den Juristen.

Eine Forschungsgruppe, bestehend aus Dozenten und Studenten der Universität Miskolc begann Ende der 1990-er Jahre Srafprozesse mit Beteiligten zigeunischer Herkunft in der ungarischen Komitat Borsod-Abaúj-Zemplén (nach Schätzungen leben in dieser Region die meisten Zigeuner) wissenschaftlich auf möglichst breiter Basis zu erfassen, die Studie erwies viele frühere Vermutungen und wissenschaftlich nicht belegte Beobachtungen als richtig.

<sup>5</sup> Loss, Sándor–H. Szilágyi, István: A „cigány per“. In: Beszélő 2001/4. S. 94-100; S. 96

<sup>6</sup> Loss – H. Szilágyi zit. S. 94

<sup>7</sup> Aussage von Ernő Glonzi.

<sup>8</sup> Erdős, Kamill: Cigány-törvénytörvény (Romani-Kris) (Zigeunengericht – Romani Kris) In: Néprajzi Közlemények. 1959. 203-214. S. 204 Neuauflage: Erdős Kamill cigánytanulmányai. Hrsg.: Vekerdí, József; Békéscsaba, 1989. S. 98-105

<sup>4</sup> Tárkány Szűcs, Ernő: Magyar jogi népszokások (Rechtliche Volksbräuche in Ungarn) Budapest, 1981. S. 49

Die für die Prozesse als Angeklagte oder als Zeuge geladene Zigeuner verhielten gegenüber dem Gericht respektvoll, sie versuchten sich zu der Gelegenheit passend kleiden, wenn sie dazu die Möglichkeit hatten. Die Bekleidung war oft trotzdem auffällig, weil sie eine andere Vorstellung von ordnungs- und gelegenheitsgemäßer Kleidung haben, als die Mehrheit. Sie versuchten es stets auch während des Verhörs gegenüber Richter respektvoll zu verhalten, aber die Fachvokabular und die viele Fremdwörter – oder für sie fremde Wörter – haben sie oft nicht verstanden, oder sie verstehen etwas Anderes unter einem Begriff als das Justizpersonal (oder die Mehrheitsbevölkerung). Ein gutes Beispiel dafür ist, dass sie auf die Frage nach dem Familienstand oft mit Nennung der Zahl der Kinder antworteten. Die juristische Fachbegriffe bereiten für die meisten Zigeuner Schwierigkeiten, wobei die schon vorbestraften „besser Bescheid“ wissen. Diese Erkenntnisse hängen mit dem allgemein niedrigen Bildungsgrad und hohen Zahl der Schulabbrecher unter den Zigeunern zusammen, aber auch die von ihnen gesprochene Regionalsprache trug zu Missverständnissen bei. Mit den schon vorbestraften war die Kommunikation einfacher, vor allem die, die schon in Gefängnis waren verstanden oft besser die Fachsprache als anderen, sie brachten aber weniger Respekt dem Gericht gegenüber.<sup>9</sup>

Die in der '90-er Jahren eingeführte Robe für Richter, Staatsanwälte und Anwälte hat nach den Beobachtungen das Ansehen der Richter erhöht, aber wirkte auf vielen Zigeunern beängstigend, mehrere, meist ältere Zeugen hielten sie wegen der Bekleidung für Pfarrer. Die Schöffen sind meistens – nicht nur in Fällen, wo Zigeuner betroffen sind – völlig passiv, aber ihre Anwesenheit erhöht auch das Ansehen des Gerichts. Es lässt sich damit erklären, dass die meisten Schöffen zu der älteren Generation gehören, da vor allem Rentner diese Funktion ausüben.<sup>10</sup> Unter den Zigeunern hat die Achtung das respektvolle Umgang mit älteren Menschen einen viel höheren Stellenwert, als in der Mehrheitsgesellschaft, und auch in den traditionellen Konfliktbewältigungsmethoden nehmen vor allem die älteren Mitglieder der Gemeinschaft teil.

Das Rechts- und Gerechtigkeitsverständnis von Zigeuner ist ein ganz anderes, als das von der Mehrheit, geschweige von dem der Juristen. Oft beklagen Richter und Staatsanwälte, dass es äußerst schwer ist, die Wahrheit herauszufinden: man kann allgemein feststellen, dass die Zigeuner mit wenigen Ausnahmen nicht bereit sind, gegeneinander auszusagen.<sup>11</sup> Das gilt noch schärfer, wenn im Gerichtssaal viele Zigeuner anwesend sind, in diesem Fall richten die Aussagenden ihre Wörter weniger an die Richter, viel mehr an die anderen Anwesenden. Während der Studien in Miskolc machte man die

Erfahrung, dass wenn sehr viele Zuhörer, oder andere Beteiligten in Raum waren, es oft schwer war, die Ordnung aufrecht zu erhalten, da die anderen Anwesenden auch sich äußerten, meistens lautstark.

Wegen der oben genannten Faktoren sind die Zigeuner „Problemfälle“ für Richter und Staatsanwälte, und obwohl – während der Studie – die meisten Verhandlungen korrekt geführt waren, bestimmte Probleme sind zu spüren. Oft muss man die Anklage „übersetzen“, weil die Angeklagten es nicht verstehen, und die Probleme mit den Aussagen und Zeugenverhöre sind alltäglich, der Umstand, dass sie nicht gegeneinander aussagen wird von Richtern als „Flause“ interpretiert.<sup>12</sup>

Ein wesentliches Hindernis für die korrekte Justiz ist, dass die Zigeuner kein Strafverteidiger beauftragen können, deswegen wird die Verteidigung von Pflichtverteidiger ausgeübt bzw. in vielen Fällen nicht ausgeübt. Die Probleme mit den Pflichtverteidigern sind natürlich viel allgemeiner, beziehen sich bei weitem nicht auf den Fällen von Zigeuner, sie sind spezifisch für Angeklagten der unteren und wirtschaftlich schlechter gestellten gesellschaftlichen Schichten. Eine paradoxe Folge davon bei den Zigeunern ist, dass das Ansehen des Gerichts noch erhöht, die angeklagten haben mehr Vertrauen im Gericht als im eigenen Verteidiger.

### 3. Besonderheiten des Rechtsverständnisses von Zigeuner

Das Rechtsverständnis, wie auch das ganze Lebensbild ist von der Mehrheit abweichend, und kann aus wissenschaftlichem Standpunkt als sehr archaisch bezeichnet werden. Als schwerste „Strafe“ dient der Ausschluss aus der Gruppe, was aber äußerst selten vorkam. Sehr streng wurde die Familienehre, besonders die Ehre von Frauen gewahrt. Bei allen Konflikten war es oberste Ziel, die Wiederherstellung der Gerechtigkeit zu gewährleisten. Sie brauchten schnelle und effektive Lösungsmethoden, damit das Zusammenleben in der Gruppe nicht weiter gestört bleibt. Auch in Prozessen vor den staatlichen Justizorganen kommt es vor, dass das Gesehen so dargestellt wird – vor allem durch Zeugenaussagen – damit nicht der Täter nach dem Tatbestand des Strafgesetzbuches verurteilt wird, sondern der „Verantwortliche“ nach Verständnis der Zigeunern. Es kommt auch vor, dass der Ehemann die eigene Ehefrau vor Gericht beschuldigt und gegen sie aussagt, damit die Frau auch verurteilt wird und ins Gefängnis kommt – so kann die Frau während der Gefängnisaufenthalt des Mannes ihn nicht betrügen oder verlassen.<sup>13</sup>

<sup>9</sup> Loss – H. Szilágyi zit. S. 97

<sup>10</sup> Loss – H. Szilágyi zit. S. 97

<sup>11</sup> Loss – H. Szilágyi zit. S. 95

<sup>12</sup> Loss – H. Szilágyi zit. S. 97

<sup>13</sup> Loss – H. Szilágyi zit. S. 98

Bei der inneren Konfliktlösung der Zigeunergruppen ging es aber gegen alle Mythen, nur selten um Blutrache,<sup>14</sup> sogar körperliche Strafen wurden möglichst gemieden. Rachedaten waren natürlich nicht ausgeschlossen, oft unter Beteiligung der ganzen Gruppe. Die schwersten Konflikte führten oft zu generationenübergreifenden Fehden. Die Fehden sind seit geräumigerer Zeit nicht mehr durch die Sippen geführt, in den letzten zwei Jahrhunderten handelt es viel mehr um Taten von Einzelnen oder höchstens von Familien.<sup>15</sup> Auch noch in der '40-er Jahren des 20. Jahrhunderts kam es in Komitat Békés zu Mord, als Rache für eine frühere Tötungsdelikt. Die Täter und Opfer waren Mitglieder einer Großfamilie, die seit Generationen zerstritten war. Der Täter und der Opfer waren Cousinsen, der Vater des Opfers tötete vor mehr als ein Jahrzehnt den Vater des Täters.<sup>16</sup>

Die internen Konfliktbewältigungsmethoden wurden durch die gesellschaftlichen Verhältnisse der Zigeuner geprägt. Die Zigeunersippen- und Stämme sind gekennzeichnet durch enge Zusammenhalt, und ein stark patriarchalisch ausgerichtetes Familienbild. Die alten Mitglieder der Gruppe genießen eine besondere Respekt und Achtung. Privatsphäre und Privatleben gab es kaum, alle Probleme wurden in der ganzen Gruppe bekannt und ausdiskutiert. Diese Diskussionen führten oft zu einer Lösung der aufgetretenen Konflikte.<sup>17</sup>

Nicht selten wurden die Alten, oder andere angesehene Familienoberhäupter zur Schlichtung der Konflikte berufen. In vielen Gemeinden gaben es bestimmte alter Männer, ein oder mehrere, die immer als „Richter“ berufen wurden. Im Gegensatz zu der sich bis heute haltenden Meinung waren die Woiwoden kein Richter in der Zigeunergemeinschaft,<sup>18</sup> nicht einmal waren sie formelle Obmänner, vielmehr hatten sie eine Rolle als Sprecher der Zigeuner, um die Kommunikation in Richtung der Mehrheitsbevölkerung zu erleichtern. Es schließt natürlich nicht aus, dass ein Woiwode gelegentlich nicht als Vermittler in Konflikten aufgetreten hat, vor allem, weil das Posten des Woiwoden ein angesehenes und vermögendes Mitglied der Gemeinschaft innehatte. Das Umstand, dass auch die Nichtzigeuner, die mit Aufsicht der Zigeunergemeinden und Eintrieb der Steuern von ihnen beauftragt waren, auch Woiwode genannt wurden, sorgt für weitere Missverständnisse.

Das „Verfahren“ zur Streitbeilegung verlief schnell, informell und kaum institutionalisiert, die Ergebnisse wurden trotzdem meistens akzeptiert und auch

<sup>14</sup> Zur Blutrache bei den Kaale-zigeuner in Finnland siehe: A finn „kaale“ cigányok közösségi joga, a „vérbosszú“ modell. (Gemeinschaftsrecht der finnischen „Kaale-Zigeuner“, das Modell der Blutrache) In: Belügyi Szemle 1999. 7-8. S. 134-144

<sup>15</sup> Tárkány Szűcs zit. S. 494

<sup>16</sup> László, Péter: Vérbosszú a magyarországi cigányok között (Blutrache unter den ungarischen Zigeunern) In: Etnographia 1947. S. 348

<sup>17</sup> Tárkány Szűcs zit. S. 494

<sup>18</sup> Erdős zit. S. 210

ohne zwingende Gewalt gefolgt. Diese Verfahrens- und Vermittlungsweisen waren bei allen Zigeunergruppen bekannt, und in Spuren bis zum heutigen Zeit erhalten. Vor allem in „Ehrensachen“ werden Schlichter eingesetzt, auch bei den in Städten lebenden und wohlhabenden Zigeunern. Im Folgenden möchte ich ein relativ formalisiertes und festes Verfahrensweise der Lovári-Zigeunern, das Romani Kris vorstellen.

#### 4. Das Romani Kris – Zigeunergesetz und Zigeunergericht

Das Begriff Romani Kris (auf Lovarisch Zigeunergericht) hat zwei Bedeutungsrichtungen, zum einen bedeutet es das „Gericht“ und die dort stattfindende Verhandlung und zum zweiten versteht man darunter das Gesetz der Zigeuner, das Gesamtheit der Regeln, die ein Mitglied der Zigeunergemeinschaft folgen muss. Das Kris ist ein spezielles und relativ formalisiertes Verfahrens- und Regelwerk was bei den Lovári-Zigeunern existierte, und in Teilen bis heute existiert. Heute beherrschen schätzungsweise 50.000 – 100.000 Personen die lovarische Sprache und halten sich teilweise noch an den traditionellen Lebensformen fest. Als Roma – so bezeichnen sie sich auf eigener Sprache – gilt nur, der nach dem Zigeunergesetz, dem „Romani Kris“ lebt. Die meisten nach den Traditionen lebenden Lovaren leben in Südostungarn, vor allem in Komitat Békés, ihre traditionelle Beschäftigung war Pferdehandel, viele leben auch heute davon. Unter ihnen – wie auch im Ausland vielerorts – lebt die Tradition des Romani Kris bis heute, wie es die Forschungen von Sándor Loss es beweisen.<sup>19</sup>

Ein Kris ist kein Strafgericht im engeren Sinne, weil es allgemein schwer ist, die vor Gericht verhandelten Streitigkeiten im juristischen Sinne fest einzuordnen. Es ist zuständig für Handelsstreitigkeiten – heutzutage machen diese die Mehrheit der Fälle aus, die im Zuge von Handel mit Pferden oder Gebrauchtwagen auftreten, nach juristischer Terminologie etwa Haftungsklagen. Auch für solche Fragen ist es zuständig, die nach unserem Verständnis zum Strafrecht gehören, wie Betrug, Fälschung oder Diebstahl. In Komitat Békés beschäftigen sich sehr viele Zigeuner mit Pferdehandel, deswegen beziehen sich die meisten dort aufgezeichnete Beispiele auf solchen Streitigkeiten. Das zweite Bereich, wo ein Kris tätig werden kann, ist Familienrecht, vor allem Fälle von Brautentführung und Ehebruch. Es besteht bis heute, und in Zivilsachen und bei Straftaten kleinerer Bedeutung wird es oft angewandt, anstatt eine Anzeige bei den Behörden zu erstatten: sie wollen damit vermeiden, dass jemand aus der

<sup>19</sup> Loss zit. S. 11

Gemeinschaft sich vor Gericht stellen muss und eventuell eine Gefängnisstrafe bekommt.<sup>20</sup>

Für Rechtsgelehrte bereitet der Begriff Kris Schwierigkeit, es bedeutet zugleich materielles Recht, Verfahrensrecht und das „Gericht“ selber wird auch so bezeichnet. Zum anderen fungiert die Versammlung von angesehenen Familienoberhäupter nicht immer als Gericht, entscheidet nicht immer über Rechtsstreiten, oft erteilen sie nur gute Ratschläge für Mitglieder der Gemeinschaft.<sup>21</sup> Das Romani Kris, also das Zigeunergesetz bedeutet zugleich ein Verhaltensmuster, die Bündel von Regeln, die das Zusammenleben in der Gruppe ermöglichen, es sind die Erwartungen der Gemeinschaft gegenüber den Mitgliedern. Diese Normen sind für die Betroffenen seit der Kindheit bekannt, und das Kris und die anderen gemeinschaftlichen Konfliktlösungsmethoden sind für sie selbstverständlich und gewohnt. Neben eigenen Erfahrungen leben bei den Zigeunergruppen in Komitat Békés auch überlieferte Geschichten von früheren Verfahren weiter, die von älteren Familienmitgliedern oft erzählt werden, das ermöglicht auch die Aufrechterhaltung und Weitergabe der Verhaltensmuster und Regeln. Auch Frauen besitzen genaue Informationen von vielen Verfahren, die weit in der Vergangenheit legen, und in den Zeiten sich abspielten, wann die Anwesenheit von Frauen an einem Kris noch nicht üblich war. Durch die Erzählungen von anderen Familienmitgliedern sind sie auch an dieser wichtigen Tradition der Gemeinschaft beteiligt.<sup>22</sup>

Das Romani Kris hat seit Langem tradierte, aber keine geschriebene Verfahrensregeln, sowie auch die Verhaltensnormen sind nicht schriftlich festgelegt. Trotzdem sind die Regeln wegen der oben beschriebenen mündlichen Überlieferung allgemein bekannt innerhalb der Gemeinschaft. Ein Kris wird nicht oft zusammengerufen, früher war es auch nicht anders, höchstens zwei bis dreimal jährlich, oder nur ganz gelegentlich, bei Bedarf. Vorher festgelegte Termine oder Sitzungen gibt es nicht, es wird erst zusammengerufen wenn eine zu verhandelnde „Sache“ gibt. Es besteht aus den meist angesehenen Alten der Gemeinschaft, gelegentlich wurden früher auch Angehörige anderer Stämme einbezogen. Es dient nur zur Erledigung von Konflikte zwischen Oláh-Zigeuner.

Bis Anfang des 20. Jahrhunderts wurden die Sitzungen im Freien gehalten, aber auf dem Ort kam es dabei nicht an, auch die Kneipe, oder ein einfaches Zimmer ist geeignet. Es ist auch möglich, während ein Jahres- oder Monatsmarkt ein Kris zu halten, in einer abgelegenen Ecke des Geländes. Die Mitglieder saßen in eine Runde, ursprünglich auf dem Boden, später um einen Tisch, bei einfacheren Fällen bleiben sie im Kreis stehen. Es wurde eine sehr festliches Redensstil angewandt, die sonst fast nicht vorkam. Der Kreis der möglichen Richter, und auch der Anwesenden ist stark reglementiert. Zahl der

<sup>20</sup> Loss zit. S. 11

<sup>21</sup> Aussage von Ernő Glonzi.

<sup>22</sup> Loss zit. S. 19

Richter ist nicht geregelt, es unterscheidet sich von Fall zu Fall, meistens sind es 7-8. Es soll mindestens 2 Richter geben, etwa 20 Personen sind das Maximum, dass kommt heute nicht mehr vor, früher war es auch selten. Vorsitzende eines Kris war immer der älteste Mitglied, er wurde auch Richter (Iovarisch: Mujalo) genannt, er hat das Urteil verkündet, ansonsten ist er aber primus inter pares, bei der Entscheidung hat er keine hervorgehobene Rolle. Die Familienmitglieder der Beteiligten können Mitglied eines Kris sein, Feinde der Parteien jedoch nicht.<sup>23</sup> Lange Zeit dürften Frauen überhaupt nicht dabei sein, es hat sich mit der Zeit geändert, als Partei oder Zeuge könne sie auftreten, aber es ist weiterhin undenkbar, dass eine Frau als Richter tätig ist. Nichtzigeuner, also „Gazsós“ können höchstens als Zeuge mitwirken, aber das ist auch eine jüngere Entwicklung.<sup>24</sup> Ansonsten ist das ganze Verfahren öffentlich, man war auch bemüht möglichst viele Mitglieder der Gemeinde einzubeziehen, bei einigen Stämmen können die Anwesenden auch in der Verhandlung selbst mitwirken.<sup>25</sup>

Feste Richter gibt es nicht, aber in allen Gruppen können einige Männer genannt werden, die oft in Kris gerufen werden. Meistens sind sie älter, jüngere als 30 Jahren werden selten als Mitglieder ausgewählt, aber sie sind dabei, um „die Gesetze zu lernen“, Erfahrungen zu sammeln.<sup>26</sup> Mitglieder in Kris können nur ehrbare und anständige Männer sein, diese Ehre – nach eigenen Normen aufgefasst – heißt auf Iovarisch Patyiv, ein ehrbarer Mann, der an der Urteilsfindung teilnehmen kann, heißt Patyivalo Manus.<sup>27</sup> In Prinzip kann jeder erwachsene Mann mitwirken, in der Tat müssen auch persönliche Eigenschaften die Eignung beweisen, erfahrene, angesehene Männer werden gewählt, um damit die Legitimation des Urteils zu steigern. In einigen Familien vererbt sich eine gewisse „Richterrolle“ vom Vater zu Sohn, aber der Sohn muss auch in diesem Fall die persönliche Eignung beweisen.

Die Dauer des Verfahrens hängt von der Schwierigkeit der Entscheidung und von Zahl der Zeugen ab, meistens sind es ein paar Stunden, aber es kann auch mehrere Tage lang dauern. Zuerst werden die Streitparteien angehört, dann die Zeugen, in Reihenfolge nach Alter, es nimmt manchmal viel Zeit in Anspruch, da alle die angehört werden, beliebig lang vor dem Kris Vortragen dürfen, das Gericht selber ist auch bemüht jede Einzelheit aufzudecken, auch solche Umstände, die nicht streng zur Fall gehören. Zur Urteilsfindung verlangten früher einige Stämme Einstimmigkeit, bei anderer genügte der einfache Mehrheit, heute werden die Entscheidungen durch einfache Mehrheit getroffen.

<sup>23</sup> Erdős zit. S. 205

<sup>24</sup> Loss zit. S. 12

<sup>25</sup> Erdős zit. S. 205

<sup>26</sup> Loss zit. S. 16

<sup>27</sup> Aussage von Ernő Glonzi.

Die Urteile sind unbedingt zu folgen, und werden auch gefolgt, sonst droht ein Bruch aller sozialen Kontakte, und das Ausschluss aus der Gemeinschaft. Eben das macht dem Kris so effektiv, ohne jegliche Vollstreckungsverfahren und öffentliche Gewalt werden die Entscheidungen nur durch gesellschaftlichen Druck gefolgt. Die Entscheidung ist endgültig, Widerspruch ist nicht möglich, auch ein neues, anders zusammengesetztes Kris darf nicht anders entscheiden. Es kommt äußerst selten vor, dass das getroffene Urteil nicht akzeptiert wird, und jemand versucht „in Berufung“ zu gehen.<sup>28</sup>

Die Mitglieder des Kris werden nicht bezahlt, auch die eventuelle Reise organisieren und bezahlen sie selbst, zu dem Fest nach der Urteilsverkündung werden sie aber eingeladen.<sup>29</sup> Die Teilnahme an Kris, vor allem wenn es regelmäßig vorkommt trägt aber zu gesellschaftlichem Ansehen bei, die „gerechten“ Richter sind hoch geschätzte Mitglieder der Gemeinschaft.

Die Anwendung von Kris hat mehrere Ursachen, das wichtigste davon ist, dass so die Konflikte nicht außerhalb der Gruppe ausgetragen werden müssen, kein Staatsorgan ist eingeschaltet, es besteht keine Gefahr, dass ein Mitglied der Gemeinschaft unter Strafe gestellt wird. Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt ist, dass sie in den Entscheidungen aus den eigenen Kreisen, in den Urteilen von Männern mit *patyiv* mehr Vertrauen haben. Ein nicht zu leugnende Tatsache ist, dass eine Verhandlung vor einem Kris verläuft schnell, es kostet wenig und wird schnell und unkompliziert vollstreckt. Eine Klage vor einem „ordentlichen“ staatlichen Gericht können sich viele Zigeuner einfach nicht leisten – oben habe ich auf die niedrige Beteiligung von ihnen in Zivilsachen schon hingewiesen – es ist zu teuer, Fahrtkosten in die Stadt, Anwaltskosten, Gebühren. Die Beschaffung der erforderlichen Dokumente und Nachweise und die Verhandlung nimmt viel Zeit in Anspruch, und mindestens ein Familienmitglied (meistens der Mann) ist dadurch von Arbeit ferngehalten.<sup>30</sup>

Wegen der Endgültigkeit und Unanfechtbarkeit der Urteile kommt das Verfahren vor einem Kris nur als letzte Möglichkeit in Frage. Das erste „Vorverfahren“ ist ein persönliches, informelles Gespräch der Beteiligten, wo sie versuchen selbst die Streit beizulegen. Heutzutage kann es auch per Handy erfolgen.<sup>31</sup>

Der zweite Schritt ist das so genannte *Divano*, eine Streitbeilegungsverfahren, mit modernem juristischem Fachbegriff würde man *Mediation* sagen. In diesem Fall sind die berufene angesehene Familienoberhäupter nur Vermittler, die Entscheidung ist nicht bindend für die Parteien: sie geben nur Rat und versuchen einen Vergleich zustande zu bringen.

<sup>28</sup> Erdős zit. S. 204

<sup>29</sup> Loss zit. S. 16

<sup>30</sup> Loss zit. S. 12

<sup>31</sup> Loss zit. S. 12

Die Mitglieder stehen oder sitzen in einem Kreis, und durch eine gründliche Diskussion versuchen sie den Fall zu lösen.

Wenn auf den oben genannten zwei Wegen keine Einigung zustande kommt, wird ein Kris aufgestellt, möglichst sofort, wenn es nicht möglich ist, dann spätestens in 2-3 Tagen. Alle Teilnehmer beschwören (dieser Schwur heißt *Soláx*), dass sie ohne Essen und Trinken zusammen bleiben, solange kein Urteil gefällt ist. Unter Eid darf man nicht lügen, daran glauben alle fest, ein Eid ist zugleich ein Fluch gegen sich selbst für Fall des Eidbruches. Bei der Verteidigung von Parteien und Zeugen wird eine *Ikone* geholt. Die Vereidigten schwören meistens auf ihre Kinder oder Eltern, Pferd Händler oft auch auf dem Pferd.<sup>32</sup>

Die Verhandlung ist mündlich, alles wird so genau wie möglich erzählt, oft lautstark, emotional und schnell. Da es ausschließlich auf *Lovarisch* erfolgt, wirkt eine Verhandlung nach Außen wie eine große Streiterei. Alle können so lange reden, wie sie wollen, die Richter sind bemüht, alle Einzelheiten herauszufinden. Deswegen dauern auch einfachere Entscheidungen oft mehrere Stunden.

Die Entscheidungen werden nach Anhörung der Zeugen und die darauf folgende Besprechung der Richter von dem ältesten Mitglied in Wort verkündet, sind endgültig und sofort zu folgen. Es gibt wenig feste Regeln worauf die Entscheidungen berufen können, die Richter bemühen sich vielmehr um eine gerechte Lösung. Es werden neben den Tatbestand auch Besonderheiten der Fall, die familiäre und finanzielle Situation der Parteien, und andere Umstände berücksichtigt. Die armen Schuldner werden zum Beispiel nicht zum sofortigen Zahlung verurteilt, sondern ihnen wird eine Ratenzahlung oder die Aussetzung auf einer bestimmten Dauer genehmigt.<sup>33</sup>

Bei den Entscheidungen kann man statt festen Regeln eher Tendenzen beobachten, das Vorverhalten der Beteiligten wird berücksichtigt, wer in einem Jahr schon mehrmals vor dem Kris gestanden hat, wird härter beurteilt. Zum anderen werden Parallelentscheidungen zum ungarischen Justiz möglichst vermieden: für ein Tat, welche durch die ordentliche Gerichtsbarkeit schon abgeurteilt wurde, kommt niemand vor Kris.<sup>34</sup>

Die meisten Entscheidungen entsprechen dem Gerechtigkeitsverständnis der Zigeuner, was aber nicht zwangsweise mit der Meinung der Nichtzigeuner übereinstimmt. Der Fall von zwei Einbrechern kam auch vor einem Kris, von den beiden wurde nur ein von der Polizei gefasst, vor Gericht gestellt und verurteilt. Er wollte nach der Entlassung aus dem Gefängnis Entschädigung für die dort verbrachte Zeit – weil er nicht gegen den anderen ausgesagt hat und

<sup>32</sup> Loss zit. S. 13

<sup>33</sup> Erdős zit. S. 209

<sup>34</sup> Loss zit. S. 15



damit allein für die Straftat gebüßt hat. Er bekam tatsächlich Entschädigung, obwohl der Einbruch nicht erfolgreich war, die beiden hatten keine Beute.<sup>35</sup> Es kommt auch vor, dass die verhängte Geldstrafe „geteilt“ wird, wenn nur ein Mittäter verurteilt wird, weil sie nicht gegen einander aussagen. Sándor Loss hat ein Fall aufgezeichnet wo von zwei Zigeuner aus Komitat Békés die Stroh gestohlen haben, nur eine gefasst und zu 100.000 Forint Geldstrafe verurteilt wurde, ausgerechnet derjenige, der viel weniger Stroh mitgenommen hat. Daraufhin wurde ein Kris zusammengerufen, das entschieden hat, dass sie die Strafe in Verhältnis 20.000 zu 80.0000 Forint bezahlen müssen, aber vor der Polizei hat niemand eingestanden, dass es zwei Täter gab. „Es reicht, wenn es die Zigeuner untereinander wissen.“ – sagten sie.<sup>36</sup>

Die wichtigste Eigenschaft von einem Kris ist, dass es flexibel ist, die ungeschriebenen Regeln können gut an den wechselnden Bedingungen angepasst werden, heute werden auch Streitigkeiten aus Gebrauchtfahrzeughandel vor dem Kris verhandelt. Diese Anpassungsfähigkeit spielt eine große Rolle dabei, dass diese traditionelle gesellschaftliche Konfliktlösungsform bis heute erhalten geblieben und funktionsfähig ist. Das Verfahren und Ablauf des Kris ist immer noch nach den alten Formen und Ritualen ausgerichtet.<sup>37</sup>

Eine peinliche Strafe oder sogar Todesstrafe war laut der Forschungen nie möglich,<sup>38</sup> stattdessen bedeutete die Strafe ist meistens Geldstrafe, also Zahlung von einer bestimmten Summe als Wiedergutmachung, oft ist als Sanktion das Mehrfache des ursprünglichen Wertes zu zahlen. Oft wird in der Entscheidung ein bestimmtes Handlung geboten, oder die Rückgabe einer Sache. Bei familienrechtliche Streitigkeiten wurde meistens keine Geldstrafe verhängt, sonder ein Handlung geboten: bei Brautentführung wurde der Entführer gezwungen Ehe mit der entführten Frau zu schließen. Bei „Ehrensachen“ werden die Parteien aufgefordert sich zu versöhnen, oder der Schuldig gefundene soll sich entschuldigen. Todesurteile fällt ein Kris nie, es war in der Vergangenheit auch nicht anders, Körperstrafen gab es auch nicht. Es passierte aber oft, dass anhand des Urteils die Gemeinschaft selbst den Täter bestraft hat, wenn Ehebruch festgestellt wurde war es die Gemeinschaft die der Frau die Haare geschnitten hat, oder der betrogene Ehemann den Täter ein Ohr abgeschnitten hat. Diese waren aber die Strafen der Gemeinschaft, ein Kris konnte und durfte so was nicht anordnen. Wirklich blutige Taten waren aber selten, der Täter wurde meistens bespucken und beschimpft.<sup>39</sup>

<sup>35</sup> Erdős zit. S. 209

<sup>36</sup> Loss zit. S. 22

<sup>37</sup> Loss zit. S. 12

<sup>38</sup> Erdős zit. S. 207

<sup>39</sup> Erdős zit. S. 207

## 5. Symbolen und Ritualen bei der Konfliktlösung

Nicht nur bei einem Kris, sonder bei anderen Akten mit Bezug zum Rechtsfindung sind Symbolen sehr wichtig. Die meisten Zigeuner bekennen sich zum Christentum, glauben aber daneben auch an andere übernatürliche Wesen, wie an den Teufel und an Wiederkehr von Geist der Toten. Die christlichen und heidnischen Symbole vermischen sich auch bei den Ritualen der Rechtsfindung, da obwohl die meisten Zigeuner getauft sind, wenigen von ihnen sind Kirchengänger, sie gehören eher nur faktisch zu einer der christlichen Gemeinden. Das Kruzifix und die Ikonen genießen traditionell große Verehrung und die Kerze hat auch eine wichtige Rolle in der Glaubenswelt.

Die symbolischen Akten begleiteten auch das Verfahren des Kris, und auch andere Rechtsakten, strenge Förmlichkeiten und Brauche waren einzuhalten. Eine besondere Stellung hatte der Eid: die Parteien und Zeugen eines Krisen, aber auch die Streitigen, die außer einem Kris vor den Alten standen, mussten ein Eid leisten. Dazu wurde ein Tuch, meistens Schwarz benutzt, darauf eine Ikone, oder mindestens die Abbildung einer Heiligen, der Jungfrau Maria oder Jesus gelegt, und Kerzen angezündet. Statt Bild einer Heiligen benutzte man früher bei einigen Stämmen tote Katzen, bei anderen Stämmen gehörte auch ein Kruzifix auf dem Tuch. Es ist beschrieben, dass – wenn sie es beschaffen konnten – auch der Schlüssel der Kirche mit auf dem Tuch gelegt wurde, oder wenn sie in die Kirche reingehen durften, leisteten dort, mit Hand auf dem Altar den Eid.<sup>40</sup> Die Kerzen hatten eine herausragende Bedeutung, da nach Glauben der Zigeuner konnte man neben einer brennenden Kerze nicht Lügen. Die Vereidigung folgte kniend, mit einer Hand auf dem Bild, mit anderer Hand auf dem Herz. Meistens wurde bei dem Eid auf das Leben einer engen Familienangehörigen, also Eltern, Kinder oder Geschwister geschworen, immer auf das Leben einer sehr geliebten Person. So ein Eid war nicht zu brechen, alle glaubten fest daran, dass beim Eidbruch der Angehörige sterben würde, oder ihm eine andere schwere Katastrophe, wie Krankheit, Unglück oder andere Gefahren drohte. In dem Eid verfluchten sie sich selbst für den Fall des Eidbruches.<sup>41</sup>

Diese Ritualen sind bis heute teilweise in Anwendung, die Heiligenabbildungen oder Kerzen spielen weiterhin eine wichtige Rolle, auch Eid ist nach wie vor sehr ernst genommen in der Zigeunergemeinschaft. Das feste Glauben daran trägt dazu bei, dass ohne besondere Beweisverfahren und Zwangsmittel die Wahrheit ermittelt werden kann und die Konflikte gelöst werden können.

<sup>40</sup> Erdős zit. S. 206

<sup>41</sup> Rostás-Farkas, György: A cigánység hagyomány- és hiedelemvilága (Traditions- und Glaubenswelt der Zigeuner). Budapest, Cigány Tudományos és Művészeti Társaság, 2000. S. 60

## 6. Mediation statt Kris?

Wie oben beschrieben hat die auf kontradiktorisches Verfahren basierte staatliche Justiz in Fällen mit Beteiligten zigeunerischer Herkunft mit vielen Problemen zu kämpfen, die eigenen Konfliktbewältigungsmethoden sind – dort, wo die traditionelle Gemeinschaft erhalten ist – weiterhin funktionsfähig. Fraglich ist, ob die Anwendung von Vermittlungsmethoden, also das Lösen von dem strengen gerichtlichen Verfahren eine Verbesserung verspricht. Die Mediation ist im ungarischen Rechtssystem zwar bekannt und anwendbar, aber in der Praxis funktionieren diese alternativen Streitbeilegungsmöglichkeiten nicht richtig – die Untersuchung von dieser Frage würde die Rahmen des Aufsatzes sprengen. Die größte Schwierigkeit ist, dass die Mediation hat in den kontinentalen Rechtsordnungen keine Tradition, die Juristen können sich damit nur schwer abfinden und die Regelung passt in vielen Fällen nicht in das System der bestehenden Prozessordnungen ein.

Diese Verfahren waren ursprünglich als Alternative gedacht, damit sollten die Gerichte entlastet werden, die Streitigkeiten auf einem schnelleren, einfacheren, „menschlicheren“ Weg gelöst werden. Mit der rechtlichen Regelung und Sicherung der rechtstaatlichen Garantien wurden aber auch diese Verfahren formalisiert und dem kontradiktorischen Prozess ähnlich.

In den vergangenen neun Jahren wurden in Ungarn mehrere Gesetze über die Vermittlungsverfahren erlassen, von denen das wichtigste das Gesetz LV. 2002 über die Mediation ist, weitere spezielle Gesetze existieren über die Vermittlungsverfahren in Gesundheitswesen und im Verbraucherschutz. Nach dem Rahmenbeschluss 2002/220/113. der EU musste die Möglichkeit der Vermittlung auch in Strafsachen eingerichtet werden, Ungarn erfüllte diese Pflicht mit dem Gesetz CXXIII. 2006, und baute die Mediation in das Strafprozessrecht ein. Das Gesetz führte zu heftigen Diskussionen, die Funktionsfähigkeit der Regelung wurde sowohl in der Wissenschaft als auch in der Praxis in Frage gestellt.

Die Probleme der staatlichen Justiz mit den Zigeunern würde meiner Meinung nach auch die breitere Anwendung der Vermittlungsmöglichkeiten nicht lösen, das Verfahren wäre genauso formal, wie ein „normales“ Prozess, das gegenseitige Vertrauen könnte nicht hergestellt werden, der Mediator ist genauso ein Fremder oder Außenstehender aus Sicht der Betroffenen, wie ein Richter, und eben das gesellschaftliche Druck, was das Kris so effektiv macht, ginge auch hier verloren.

## 7. Zusammenfassung

Die Konfliktbewältigungsmethoden der Zigeunergemeinschaft, vor allem bei den Traditionstreuen Lovári-Zigeunern bewahrten die archaischen Formen und sind teilweise bis heute praktiziert. Sie bieten eine alternative, auch wenn vom Staat nicht unterstützte Möglichkeit für Bewältigung der inneren Konflikte. Das Kris und das Ansehen der dort urteilenden Alten der Gemeinschaft tragen dazu bei, dass die traditionellen Gruppen funktionsfähig bleiben, ohne Machtinstrumente und ohne Einmischung der Mehrheitsgesellschaft. Leider ist sind die offizielle Justizorganen bei weitem nicht so effektiv, wie die traditionellen Konfliktbewältigungsmethoden, wenn es um Sachen von Zigeuner geht. Sie geraten in die Schlagzeilen mit Racheakten, auch Mordfälle vor allem wenn die Opfer nicht Zigeuner sind. Leider passieren hin und wieder Taten, die Selbstjustiz darstellen, und mit schwersten Tatbestände verbunden sind. Das entspricht aber bei weitem nicht dem Alltag, die Konfliktlösungsformen der Zigeuner sind im Grunde genommen friedlich und auch ziemlich effektiv. Die bessere Erforschung von denen könnte zum Verstehen des Rechtsbilds und Rechtsempfinden der Zigeuner beitragen, was auch im Alltag der Justiz zu einem besseren Verständnis führen könnte.

Das Kris und die ähnlichen gesellschaftliche Konfliktlösungsmodelle basieren auf Gruppenzusammenhalt, die ein gesellschaftlichen Zwang ausüben kann, damit die Normen und die Urteile gefolgt werden, es funktioniert aber nur in kleinen, geschlossenen Gruppen, auf Ebene der ganzen Gesellschaft sicher nicht.

## Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe  
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften  
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte  
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. **Kurt Seelmann:** Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820, Budapest 1994
2. **Wolfgang Sellert:** Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionsprozeß, Budapest 1994
3. **Wilhelm Brauner:** Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994
4. **Barna Mezey:** Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995
5. **Reiner Schulze:** Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte – zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995
6. **Kurt Seelmann:** Feuerbachs Lehre vom „psychologischen Zwang“ und ihre Entwicklung aus Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996
7. **Kinga Beliznai:** Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16–18. Jahrhundert (Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997
8. **Michael Köhler:** Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998
9. **Attila Horváth:** Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn, Budapest 1998
10. **Allan F. Tatham:** Parliamentary Reform 1832–1911 in England, Budapest 1999
11. **Arnd Koch:** Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im Strafverfahren, Budapest 2002
12. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I., Budapest 2002
13. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II., Budapest 2002
14. **Markus Hirte:** Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters, Budapest 2003
15. **Werner Ogris:** W. A. Mozarts Hausstandsgründung, Budapest 2003
16. **Hoo Nam Seelmann:** Recht und Kultur, Budapest 2003
17. **Arnd Koch:** Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR, Budapest 2003
18. **Kurt Seelmann:** Gaetano Filangieri, Budapest 2003
19. **Elisabeth Koch:** Die historische Entwicklung der Kodifikation des Privatrechts, Budapest 2003
20. **András Karácsony:** Relationship between state-, political- and legal sciences in education of law, Budapest 2004
21. **Barna Mezey:** The history of the harmonisation of law and the legal education in Hungary, Budapest 2004
22. **Gizella Föglein:** Conceptions and Ideas about National Minorities in Hungary 1945–1993, Budapest 2004
23. **József Ruszoly:** István Csekey und die ungarische Verfassung, Budapest 2004
24. **Attila Horváth:** Rechtswissenschaft in den sowjetischen Staaten, Budapest 2004
25. **Mária Homoki-Nagy:** Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts im 19. Jahrhundert, Budapest 2004
26. **András Karácsony:** On legal culture, Budapest 2004

27. **Gernot Kocher, Barna Mezey:** Juristenausbildung in der österreichischen und ungarischen Geschichte, Budapest 2004
28. **Markus Steppan:** Die Grazer Juristenausbildung von 1945 bis zur Gegenwart, Budapest 2004
29. **Harald Maihold:** „Ein Schauspiel für den Pöbel“ Zur Leichnamstrafe und ihrer Überwindung in der Aufklärungsphilosophie, Budapest 2005
30. **Barna Mezey:** Vier Vorträge über den Staat in der Zeit des Rákóczi-Freiheitskampfes, Budapest 2005
31. **Zoltán Szente:** The Issue of Superiority: National versus Community Legislation, Budapest 2005
32. **Günter Jerouschek:** Skandal um Goethe? Budapest 2005
33. **József Szalma:** Haupttendenzen im ungarischen (Deliktrecht) Haftpflichtrecht, Budapest 2005
34. **Georg Ambach:** Die strafrechtliche Entwicklung der Republik Estland in der ersten Seite des zwanzigen Jahrhunderts, Budapest 2005
35. **Gábor Máthé:** Der bürgerliche Rechtsstaat in Ungarn, Budapest 2005
36. **Paolo Becchi:** Hegel und der Kodifikationsstreit in Deutschland am Anfang des 19. Jahrhunderts, Budapest 2005
37. **Hinrich Rüping:** Anwaltsgeschichte als Juristische Zeitgeschichte, Budapest 2005
38. **Masakatsu Adachi:** Entwicklung der Nationalstaaten im 19. und 20. Jahrhundert aus japanischer Sicht, Budapest 2006
39. **Georg Steinberg:** Aufklärerische Tendenzen im ungarischen Strafrecht, Budapest, 2006
40. **Viktor Illés:** Die Rolle der Nationalkommissionen in der Aufstellung der Volksgerichte bis Februar 1945, Budapest 2006
41. **Gábor Máthé:** Die Bedeutung der Lehre von der Heiligen Stephanskronen für die ungarische Verfassungsentwicklung, Budapest 2006
42. **Hinrich Rüping:** Politische und rechtliche Schuld nach Systemumbrüchen im Europa des 20. Jahrhunderts, Budapest 2006
43. **Attila Barna:** Der wahre Diener des Staates – Verwaltungsreformen von Joseph II. in den ungarischen Komitaten, Budapest 2006
44. **Attila Horváth:** Geschichte des Strafrechts in Ungarn während des sowjetisch geprägten Sozialismus, mit besonderem Hinblick auf die Schauprozesse, Budapest 2006
45. **István Sipta:** Die Herausbildung und die Wirkung der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den ungarischen Verwaltungsrechtsschutz, Budapest 2006
46. **Gábor Máthé:** Moments of making fundamental law in the Hungarian Parliament in the dualistic era, Budapest 2006
47. **Petronella Deres:** The criminal substantial law's evaluation of crimes committed under the influence of alcohol in the criminal code's general section, Budapest 2007
48. **Magdolna Szigeti:** Die Grundrechte und deren Geltung in dem sozialistischen Ungarn, Budapest 2007
49. **Gábor Béli:** Die Verjährung (praescriptio) und die Ersitzung (usucapio) im alten ungarischen Recht, Budapest 2007
50. **Jubiläumsband,** Budapest 2007
51. **Karl Borchardt:** Ungarn und Rothenburg ob der Tauber: Ein Überblick historische Kontakte, Budapest 2007
52. **Der österreichisch-ungarische Ausgleich 1867,** Budapest 2008
53. **Tamás Nótári:** Show Trials and Lawsuits in Early-Medieval Bavaria, Budapest 2008.
54. **Günter Jerouschek:** „Wer Menschenblut vergießt, des Blut soll auch durch Menschen vergossen werden.“ Überlegungen zu peinlicher Strafe, Fehde und Buße im mosaikalen Recht, Budapest 2008

55. **Markus Hirte:** „non iuris necessitate sed importunitate petentis“ Innozenz III. als Richter und Schlichter im Umfeld der Besetzung des Erzbistums Esztergom, Budapest 2008
56. **Paolo Becchi:** Juristische Aufklärung, deutscher Idealismus und das Problem der Legitimation der Strafe, Budapest 2008
57. **Magdolna Szigeti:** Die verfassungsrechtlichen Änderungen der politischen Wende in Ungarn, Budapest 2008
58. **Christian Neschwara:** Zwischen Staatsgründung und Anschluss: Die Entstehung der Verfassungsordnung der Republik Österreich 1918–1938, Budapest 2008